

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Reisegepäckversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:	Schleswiger Versicherungsverein a. G.	Produkt:	Reisegepäckversicherung
Sitz	Emmelsbüll-Horsbüll (Deutschland)	Stand	November 2023
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit		

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reisegepäckversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Reisegepäcks infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Das Reisegepäck ist gegen Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versichert.
- ✓ Voraussetzung für den Abschluss der Reisegepäckversicherung ist, dass die Hausratversicherung bei dem Schleswiger Versicherungsverein a. G. besteht und die Produktlinie SVVaG Top Plus zugrunde liegt.

Welche Sachen sind versichert?

- ✓ Das auf Reisen durch den Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person (Versicherten) mitgeführte oder aufgegebene Reisegepäck

Welche Gefahren sind versichert?

- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub,
- ✓ Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung)
- ✓ Unfall eines Transportmittels,
- ✓ Feuer oder Elementarereignisse.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme beträgt 7.500 EUR.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z.B.:

- ✗ Bargeld, Wertpapiere, Urkunden und Fahrkarten,
- ✗ Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert,
- ✗ Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich Fahrräder.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg,
- ! Innere Unruhen,
- ! Kernenergie
- ! Schäden, die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten herbei geführt wurden

Welche Höchstentschädigungen gelten und auf welcher Grundlage erfolgt die Entschädigungsleistung?

- ! Die Entschädigung für Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme ist auf 3.000 EUR begrenzt
- ! Für Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte gilt eine Höchstentschädigung von 1.000 EUR
- ! Für Reisedokumente gilt für die Wiederbeschaffung eine Höchstentschädigung von 250 EUR je Versicherungsfall.
- ! Brillen, Kontaktlinsen oder sonstige Sehhilfen werden bis zu einer Höchstentschädigung von 150 EUR je Versicherungsfall erstattet.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit für Reisen bis zu einer Dauer von 56 Tagen nach Reisebeginn Versicherungsschutz.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Sofern für Ihren Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr vereinbart worden ist, können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) ordentlich kündigen.

Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Mit Beendigung der Hausratversicherung als Hauptversicherungsvertrag erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Präambel zu der Reisegepäckversicherung (RGPV_11_2023_SVV_Reise)

	<p>Der Gefahrenbaustein „Reisegepäckversicherung“ schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Abhandenkommen Ihres Reisegepäckes infolge eines Versicherungsfalles während einer Reise.</p>
Voraussetzung	<p>Voraussetzung für die Reisegepäckversicherung ist es, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei uns besteht und die Produktlinie SVVaG Top Plus vereinbart wurde.</p>
Versicherungsnehmer	<p>Das sind Sie, als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.</p>
Versicherungsfall	<p>Der Versicherungsfall ist das versicherte Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.</p>
Ausschlüsse	<p>Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden, sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.</p>
Versicherungswert	<p>Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.</p>
Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge	<p>Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags.</p> <p>Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.</p>
Produktlinien	<p>Die Produktlinien beziehen sich auf die einzelnen Deckungskonzepte der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer). Einzelheiten zu den jeweiligen Deckungskonzepten sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen farblich hervorgehoben.</p>
Wartezeit	<p>Die Wartezeit definiert einen bestimmten Zeitraum, der nach Abschluss eines Versicherungsvertrags vergehen muss, bevor bestimmte Leistungen in Anspruch genommen werden können. Der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung sieht keine generelle Wartezeit vor.</p>
Selbstbeteiligung	<p>Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.</p>
Entschädigungsgrenzen	<p>Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungsgrenzen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.</p>
Beitragsanpassung	<p>Der Beitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres steigen oder sinken, z. B. Anpassung infolge von Schadenaufwendungen und Kosten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.</p>
Obliegenheiten	<p>Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie sichtbare Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung anzeigen.</p>



Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung (RGPV_11_2023_SVV_Reise)

Besondere Versicherungsbedingungen

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Wie ist der Geltungsbereich dieses Gefahrenbausteins definiert?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) der Hausratversicherung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung ist es, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei dem Versicherer besteht und in dieser Hausratversicherung die Produktlinie SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist.

A 1.3 Versicherte Sachen

Als versicherte Sachen zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person (versicherte Person), einschließlich Geschenke und Reiseandenken, die während der Reise erworben werden.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

Ferner gelten als Reisegepäck:

- Faltboote, Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht Motoren), jedoch nur, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- Prothesen
- Pelze, Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, jeweils mit Zubehör aber nur solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder einer bewachten Garderobe befinden oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in ordnungsgemäß verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Behältnissen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckträgern oder einer Gepäckaufbewahrung befinden.
- Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall nur, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder in einer bewachten Garderobe befinden. Außerdem müssen diese Sachen in einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bietet (z.B. Zimmersafe), verwahrt sein.

A 1.4 Reisen und Camping

A 1.4.1 Reisen

Als Reise gilt jede privat veranlasste geschäftlich bedingte Abwesenheit (beispielsweise Pauschalreisen, Urlaubsreisen etc.) des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person,

- die mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohn- oder Arbeitsortes beinhaltet und
- die an einen mindestens 50 km vom Wohn- oder Arbeitsort entfernten Ort führt und
- nicht länger als 60 Tage seit Reisebeginn ununterbrochen andauert.

Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb der versicherten Wohnung (siehe AVB, Abschnitt A 10) des Versicherten, sowie Wege von und zur Arbeitsstätte des Versicherten gelten nicht als Reisen.



A 1.4.2 Zelten oder Camping

Der Reise nach gleichgestellt (einschließlich der nach Abschnitt 1.4.1 angeführten Voraussetzungen) sind das Zelten oder Camping auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz oder einem für Campingfahrzeuge ausgewiesenen Stellplatz.

Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.

Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sowie kommunale Stellplätze für Wohnmobile, die nur zu einem vorübergehenden Übernachten eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

A 1.4.3 Geltungsbereich

Reisen, Zelten und Camping sind weltweit versichert.

A 1.5 Versicherte Schäden

A 1.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die während einer Urlaubs- oder Dienstreise durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Brand (AVB-A, Abschnitt A 3.1);
- Blitzschlag (AVB-A, Abschnitt A 3.2);
- Überspannung durch Blitz (AVB-A, Abschnitt A 3.3.);
- Explosion, Verpuffung (AVB-A, Abschnitt A 3.4);
- Implosion (AVB-A, Abschnitt A 3.5);
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung (AVB-A, Abschnitt A 3.6);
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (AVB-A, Abschnitt A 4);
- Leitungswasser- oder Bruchschäden (AVB-A, A 5.1);
- Sturm / Hagel (AVB-A, A 6.1 bzw. A 6.2);
- Starkregen (GLV_06_2023_SVV), sofern vereinbart
- Elementarschaden (EL_06_2023_SVV), sofern vereinbart

Die in den angeführten Bedingungen geltenden Ausschlussregelungen der versicherten Gefahren gelten analog für den Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung.

A 1.5.2 Einfacher Diebstahl

In Erweiterung zu Abschnitt A 1.5.1 leistet der Versicherer Entschädigung auch durch einfachen Diebstahl.

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter / die Täterin kein Hindernis überwunden muss und die versicherte Sache ungeschützt ist.

Ausschluss

Vom Versicherungsschutz gegen einfachen Diebstahl ausgenommen sind

- Pelze oder hochwertige Mäntel;
- Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, jeweils mit Zubehör;
- Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall.

A 1.5.3 Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck

In Erweiterung zu Abschnitt A 1.5.1 leistet der Versicherer Entschädigung auch für den Verlust oder die Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck, während es sich im Gewahrsam

- eines Beförderungsunternehmens,
- eines Beherbergungsbetriebes,
- eines Gepäckträgers oder
- einer Gepäckaufbewahrung befindet, oder
- wenn es mindestens 24 Stunden nach der versicherten Person den Bestimmungsort erreicht.

A 1.5.4 Unfall eines Transportmittels

In Erweiterung zu Abschnitt A 1.5.1 sind die in der Obhut eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, in Mietwagen oder in einer Gepäckaufbewahrung befindlichen, versicherten Sachen auch gegen Beschädigungen mit-versichert.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.



A 1.5.5 Weitere Schäden

Ferner sind Schäden versichert, welche durch folgende Gefahren verursacht werden:

- Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Verlieren (hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen). Ausgenommen hiervon sind Schäden durch das Verlieren von Kontaktlinsen, Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall und elektronischen Geräten.

A 1.6 Versicherungsschutz beim Zelten und Camping

Werden Sachen nicht in beaufsichtigten Zelten oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

- bei Zelten: der Schaden nachweislich nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eingetreten ist. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen;
- bei Wohnwagen: dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.

A 1.6.1 Definition Beaufsichtigung von Wohnwagen und Zelten

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

Es liegt keine Beaufsichtigung vor, wenn es sich um die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes oder Ähnliches handelt.

A 1.6.2 Eingeschränkter Versicherungsschutz beim Zelten und Camping

Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt oder
- der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

1.6.3 Ausschluss

Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind in unbeaufsichtigten Zelten oder Wohnwagen nicht versichert.

Ferner sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen, wenn es sich nicht um einen offiziellen Campingplatz handelt (siehe Abschnitt 1.4.2)

B 1 Welche Sachen, Kosten und welche Sachen sind im Rahmen der Reisegepäckversicherung nicht versichert? Was sind die besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers?

B 1.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind folgende Sachen:

- Bargeld, auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge, sowie digitale Währungen;
- Beruflich genutzte Sachen;
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Fahrräder, E-Bikes, Elektro-Kleinstfahrzeuge (einschließlich Zubehör);
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
- Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen;
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Ausnahme siehe A 1.3);
- Schecks und Reiseschecks;
- Schusswaffen jeglicher Art;
- Sportgeräte im Gebrauch;
- Telefon- oder sonstige Chipkarten;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Vermögensschäden.



B 1.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- Schäden durch Sturmflut (AVB-A, Abschnitt A 6.5.1);
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör,
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.,
- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich (AVB-B, Abschnitt B 3.3.3) herbeiführt

B 1.3 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer erstattet keine Kosten, die sich ergeben aus

- Datenverlusten im Falle beschädigter Datenträger;
- wassergeschädigtem oder durchnässtem Reisegepäck oder Reisedokumenten infolge eines Sturzes in Wasser, unabhängig von den Umständen des Sturzes, ausgenommen sind Verkehrsunfälle und Überschwemmungen;
- Schäden an Gegenständen, die mit Hilfe eines am Fahrzeug angebrachten externen Ladesystems, transportiert werden;
- Schäden aufgrund des unbeabsichtigten Öffnens oder der Beschädigung einer Dachladebox, ausgenommen sind Schäden infolge eines Verkehrsunfalls;
- Schäden an der Dachladebox, die infolge einer Nichtbeachtung von Höhenbegrenzungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen von Parkhäusern, Brücken oder ähnlichen) verursacht werden.

B 1.4 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach den AVB-A und AVB-B gilt für den Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung zusätzlich:

- Der Versicherungsnehmer hat den Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, sowie Raub, den Versuch einer solchen Tat oder den Diebstahl der versicherten Sache unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer hat sichtbare Schäden oder den Verlust an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung anzuzeigen. Nicht sichtbare Schäden sind nach Feststellung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Entscheidung des Beförderungsunternehmens, des Beherbergungsbetriebs bzw. der Gepäckaufbewahrung ist abzuwarten. Eine Kopie des abschließenden Bescheides über den Verlust bzw. die Beschädigung des Reisegepäcks ist dem Versicherer vorzulegen.
- Verspätungen von Reisegepäck muss sich der Versicherungsnehmer vom Beförderungsunternehmen bestätigen lassen. Die Bescheinigung ist dem Versicherer vorzulegen.
- Umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang gegenüber dem Versicherer, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise, z. B. Buchungsunterlagen, Zahlungsnachweise, Polizeiprotokoll. Auf Verlangen sind die Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.



C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen gelten hier als vereinbart? Welche Selbstbeteiligungen und Wartezeiten sieht der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung vor? Welche Leistungen werden bei verspätet zugestellten Reisegepäck oder bei Verlust von Reisedokumenten durch den Versicherer geleistet?

C 1.1. Entschädigungsgrenzen

- Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis maximal 7.500 EUR.
- Für Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme gilt eine Höchstentschädigung von 3.000 EUR je Versicherungsfall.
- Die Höchstentschädigung für Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten, die durch die Wiederbeschaffung von Reisedokumenten entstanden sind, insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 250 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherer erstattet keine Kosten im Zusammenhang mit dem Ersatz von Visa. Der Versicherer erstattet ferner keine Kosten oder Schäden, die dadurch entstehen, dass die Reisedokumente von anderen Personen missbräuchlich verwendet werden.
- Der Verlust oder die Beschädigung von Brillen, Kontaktlinsen und sonstige Sehhilfen wird mit einer Höchstentschädigung von 150 EUR je Versicherungsfall entschädigt.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

C 1.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages.

C 1.4 Subsidiäre Deckung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder Versicherungspaketen (beispielsweise in Kombination mit Kreditkarten) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

C 1.5 Leistungen bei verspätet zugestelltem Reisegepäck

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten, die durch die verspätete Zustellung von Reisegepäck verursacht wurden, unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Reisegepäck, das der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person im eigenen Namen ordnungsgemäß einem Reisedienstleister, wie zum Beispiel einer Fluggesellschaft, übergeben hat, wird am Reiseziel
 - unvollständig empfangen oder
 - nicht innerhalb von 24 Stunden nach der in den Reisebedingungen des Reisedienstleisters definierten Lieferzeit angeliefert.

Im Übrigen gelten die Obliegenheiten nach Abschnitt B 1.4.

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten für Anschaffungen zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Empfang des Reisegepäckes bzw. zum Ersatz unvollständigen Reisegepäckes bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Hierzu zählen beispielsweise notwendige und angemessene Medizin, Toilettenartikel und Kleidungsstücke.

C 1.6 Versicherung auf erstes Risiko

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen (siehe AVB-A, Abschnitt A 14, der Hausratversicherung).

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Reisegepäckversicherung?

D 1.1. Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2. Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2.) erlischt auch die Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.